

1. § 251 charakterisiert das **Wesen der Militärstraftat**. Für sie gelten trotz bestehender Besonderheiten des militärischen Lebens keine anderen Grundsätze als für alle übrigen Straftaten. Die Militärstraftat ist demnach entweder ein Vergehen oder ein Verbrechen nach § 1 Abs. 2 und 3. § 251 bestimmt weiterhin den Täterkreis der Militärstraftat.

2. **Militärperson** ist, wer ein Wehrdienstverhältnis begonnen hat.

Aktiven Wehrdienst leisten Soldaten im Grundwehrdienst, Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf Zeit und Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere in der NVA und den Grenztruppen der DDR (Wehrdienstgesetz vom 25. 3. 1982, GBl. I 1982 Nr. 12 S. 221, Beschluß des Staatsrates der DDR über die militärischen Dienstgrade, a. a. O., S. 230, AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst — Einberufungsordnung —, a. a. O., S. 230, AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Verlauf des Wehrdienstes in der NVA — Dienstlaufbahnordnung — NVA —, a. a. O., S. 237, AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Verlauf des Wehrdienstes in den Grenztruppen der DDR — Dienstlaufbahnordnung — GT —, a. a. O., S. 241).

Auf Grund von Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates der DDR entspricht der Dienst

- a) im Ministerium für Staatssicherheit;
- b) in den kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern,
- c) in der Zivilverteidigung (soweit die Dienstlaufbahnordnung — ZV — gilt),
- d) in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienpistgesetzes

der Ableistung des Wehrdienstes (Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. 3. 1982, GBl. I Nr. 12 S. 268).

Reservistenwehrdienst wird als Reservistenausbildung, Reservistenqualifizierung oder Reservistenübung in der NVA geleistet (§§ 33 ff. Wehrdienstgesetz, AO des Na-

tionalen Verteidigungsrates der DDR über die Zugehörigkeit des Wehrpflichtigen zur Reserve der Nationalen Volksarmee — Reservistenordnung —, a. a. O., S. 246).

3. Der aktive Wehrdienst, der Dienst in anderen Organen und der Reservistenwehrdienst beginnen grundsätzlich ab 0.00 Uhr des im Einberufungsbefehl festgesetzten Tages (§ 20 Abs. 1 der AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR* über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst — Einberufungsordnung — vom 25. 3. 1982, GBl. I Nr. 12 S. 230).

Für Wehrpflichtige, die einen Einberufungsbefehl nach § 12 Abs. 4 Wehrdienstgesetz erhalten haben, beginnt der Wehrdienst mit der Bekanntmachung der Mobilmachung.

Ist in dem Einberufungsbefehl nicht ein bestimmter Tag, sondern eine Frist für das Eintreffen am Gestellungs- bzw. Einberufungsort festgesetzt, so beginnt die Zugehörigkeit zur Nationalen Volksarmee mit dem Erhalt des Einberufungsbefehls.

Der aktive Wehrdienst, der Dienst in anderen Organen und der Reservistenwehrdienst enden mit dem im Entlassungsbefehl festgelegten Termin, spätestens um 24.00 Uhr des festgelegten Tages.

Militärpersonen, die während des aktiven Wehrdienstes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, bleiben in der Regel Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR oder der anderen Organe.

Bei einer Verurteilung von Soldaten im Grundwehrdienst oder Soldaten auf Zeit, Unteroffizieren auf Zeit bzw. Offizieren auf Zeit zu Strafen mit Freiheitsentzug verlängert sich die Dienstzeit um die Dauer des Vollzuges der Strafe bzw. um den Teil der Zeit des Vollzuges der Strafe, der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes bzw. der eingegangenen Verpflichtung notwendig ist (§ 30 Abs. 7 Wehrdienstgesetz, § 28 Abs. 1 Dienstlaufbahnordnung — NVA —, § 31 Abs. 1 Dienstlaufbahnordnung — ZV —).

4. Durch Zivilpersonen kann **Anstiftung und Beihilfe zur Militärstraftat** begangen werden. Mittäterschaft ist nicht möglich.